Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 21. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Limbach vom 21. November 2022 (Bekanntmachungssatzung)

## § 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Limbach erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.limbach.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungen sind unter der Rubrik Rathaus & Service, öffentliche Bekanntmachungen eingestellt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können in der Gemeindeverwaltung Limbach von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung postalisch übermittelt. Eine elektronische Übermittlung (E-Mail), gegen Verwaltungsgebühr, ist ebenfalls möglich.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Limbach zu Bauleitplänen oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

## § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Limbach vom 22. Juli 1975 außer Kraft.

Ausgefertigt Limbach, 21. November 2022

Thorsten Weber Bürgermeister

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.